

# RS Vwgh 2004/2/24 2002/01/0280

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;

SPG 1991 §38a Abs6;

SPG 1991 §38a;

SPG 1991 §88a Abs2;

## Rechtssatz

Das vom Beschwerdeführer gerügte Unterlassen einer Überprüfung nach § 38a Abs. 6 SPG 1991, womit im vorliegenden Fall nicht nur implizit eine unverhältnismäßig lange Dauer des Betretungsverbotest geltend gemacht wurde, war jedenfalls im Wege des § 88 Abs. 2 SPG 1991 bekämpfbar (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz<sup>2</sup>, B.20. zu § 38a; siehe auch sinngemäß E VfGH 30.9.2002, B 423/01). Die belangte Behörde hat sich mit dieser Frage zwar beschäftigt, jedoch nicht gesondert darüber abgesprochen. Damit umfasst ihr Ausspruch, die bei ihr erhobene Beschwerde werde als unbegründet abgewiesen, auch den Aspekt Überprüfung/Dauer des Betretungsverbotest.

## Schlagworte

Spruch Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002010280.X02

## Im RIS seit

30.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>